

zu ihrer Nothdurfft umbgehen müssen/allda nichts weniger dan wie zu andern Hoff-  
stätten/sich Schaden vom Feuer zubeforgen und zubefahren ist / wie es dann auch  
allbereit (leider Gottes) mehrmahl in Hütten und auff Zechen geschehen / und der-  
wegen/das man nichts bey Händen gehabt/damit es zu retten gewest/ Schaden er-  
gangen/und also auch in solchen vorkommenden Feuersnöthen / daß Gott gnädiglich  
vorhüte/die Arbeiter in Zechen zu Errettung außgeklopffet / weil sie ganz und gar  
mit ledigen Händen lauffen/und also zum Feuer kommen/wo es von den Leuten weit  
abgelegen/und mehr dann an einem Ort angieng / daß man zu den Feuerhacken/  
Eimer und Fahrten in der Stadt so bald nicht kommen könnte.

Damit es aber auff dem Gebirge und in Hütten/an solchem Vorrath nicht  
mangele/sol durch den Bergkmeister und Hütten-Keuter / daß zu jeglicher Hütten  
N. Sprützen/N. Lederne Wassereimer / N. Feuerhacken/und N. lange Fahrten zu  
schaffen/verordnet werden/Und so sich ein Gerüchte oder Geschrey Feuerhalben / es  
were auff Hütten oder Zechenhäusern begeben/sollen die auff den Hütten mit gemelten  
Sprützen/Eimern/Feuerhacken/zu Rettung und Dämpfung solches zulauffen / Der-  
gleichen sol man auff einer jeglichen Zechen / da man Ausbeute gibt / oder zukünftig  
geben wird/ihnen selbst und einer Gemein zu gute/etliche Lederne Eimer/Feuerhacken  
und eine lange Farth mit Walsen haben/so sich die Noth/wie oben gemelt / begeben/  
daß die jenigen/so in und außserhalb der Zechen/ so zur rettung dienstlich / und bey der  
Hand seyn/zum Feuer eilen/und ihren besten Fleiß thun können.

Diese jetztbenante Stücke sollen allezeit den Gewercken bleiben / und von den  
Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen/alle Quartal berechnet/und neben an-  
dern Vorrath in die Register mit angehenget werden/und wo eine Zechen ganz auff-  
lässig und liegende bliebe/alsdann mügens die Gewercken mit wissen des Bergkmei-  
sters verkauffen/und an ihren Nutz zu wenden/macht haben.

## Der vierdte Theil dieser Ordnung saget von den wöchentlichen Anschnitten / Loh- nen/Abrechnungen / sampt den Quartal: Zehendt- Rechnungen/und Extract derselben.

### Der 1. Articul.

### Von den wöchentlichen Anschnitten.

**D**ie wöchentlichen Anschnitte sollen alle Sonnabendt im Ampt-  
oder Anschnitthaus/in beyseyn des Bergkhauptmans/Zehendners  
Ober-und Unter-Bergkmeisters/der Geschwornen/Item Bergk-  
und Gegenschreiber/HüttenKeuter/Ober-Puchsteiger un Forst-  
schreiber/früh umb vier Uhr angefangen und gehalten werden / da  
ein jeder Schichtmeister den Freytag zuvor auff dem Zechenhaus/  
in beyseyn zwey Geschwornen und des Steigers/alle Bergk- und  
Hüttenkost/und was sonst die Woche auff die Zechen gangen ist / stückweiß/ auch  
die Namen und Zunamen aller Arbeiter / was ein jeder gearbeitet / und wofür der  
Lohn gegeben/eigentlich auffschreibet und verzeichnet / Solche seine Außzüge oder  
Rechnung/muß er den Sonnabend im Ampt gedoppelt übergeben/un in Gegenwart  
des Steigers öffentlich verlesen/welches dann auch von dem Bergk-schreiber mit Fleiß  
nachgelegt wird.

Gedachte Außzüge oder Zettel sollen durch den verordneten Bergschreiber mit  
Fleiß auffgehoben/verschlossen/verwahrt/und in der Quartal-Rechnung wider vor-  
gelegt werden/und so die Geschwornen im Anschnitt Unrichtigkeit oder Betrug ver-  
mercken/das sollen sie alsbald in ihrer Gegenwart/zu straffen anzeigen.

Die Steiger sollen auch weder Unflut / Eisen noch anders schreiben lassen / sie  
habens dann zuvor von den Schichtmeistern auff die Zechen empfangen/bey Strafe  
fe und Entsetzung ihrer Dienste,

Designa-